

Am Spitz 1  
1210 Wien  
Telefon: +43 1 4000 21000  
Fax: +43 1 4000 9921220  
E-Mail: [post@mba21.wien.gv.at](mailto:post@mba21.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at/mba](http://www.wien.gv.at/mba)

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:  
GZ: 399382-2024-3 Mag. König 21512 DW Wien, 21.03.2024

1220 Wien, Wagramer Straße 2  
Billa Aktiengesellschaft

### **Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994**

## **BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994**

**Gegenstand:** Ansuchen der Billa Aktiengesellschaft um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1220 Wien, Wagramer Straße 2 zur Ausübung des Gewerbes „Handelsgewerbe“.

#### Beschreibung der Betriebsanlage:

*Im Standort 1220 Wien, Wagramer Straße 2 soll eine Betriebsanlage mit einer Gesamtfläche von 775,08 m<sup>2</sup> errichtet und betrieben werden. Die Betriebsanlage soll in Form einer Verkaufsstätte mit Waren des täglichen Bedarfes errichtet werden.*

*Die Betriebsanlage gliedert sich in einen Verkaufsraum, Lagerräume, eine Feinkostabteilung sowie Nebenräumlichkeiten (Personalraum, Sanitäranlagen für Arbeitnehmer\*innen, Büro, Maschinenraum).*

*Folgende Anlagenteile sollen in der Betriebsanlage zur Anwendung gelangen:*

- *Kühl- und Tiefkühlzelle*
- *Steckerfertige Kühlschränke*
- *Torluftscheier im Ein- und Ausgangsbereich*
- *Kälteanlage*

*Als Kälteanlage soll ein verzweigtes Rohrleistungssystem sowie eine automatische Be- und Entlüftungsanlage eingesetzt werden.*

*Die Zuluft des Gaskühlers soll von der Tiefgarage angesaugt und die Abluft über schalldämmende Luftkanäle ins Freie geführt werden.*

*Der Maschinenraum im 3. UG soll mechanisch be- und entlüftet werden; die Luft soll mechanisch über einen Abluftventilator ins Freie geführt werden und die Zuluft soll statisch nachströmen.*

**Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung**

**Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung**

Verkehrsverbindung: Schnellbahn – Station Floridsdorf; Linie U6 – Station Floridsdorf; Linien 25, 26, 30, 31, 28A, 29A, 33A, 20B, 33B

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

*Die Reklamebeleuchtung (LED-Billa Schrift) soll von Montag bis Samstag von 06:00-22:00 Uhr eingeschaltet sein.*

*Die Anlieferungen sollen mit LKWs über die Zufahrtsstraße Ufer Neue Donau täglich zwischen 00:00-24:00 Uhr erfolgen. Es sollen pro Tag maximal 5 Anlieferungen erfolgen, vorwiegend mit LKW.*

*Die Betriebszeiten sollen von Montag-Sonntag von 00:00-24:00 Uhr sein.*

*Die Öffnungszeiten sollen werktags maximal (Montag-Freitag) von 06:00-20:00 Uhr und Samstag von 06:00-18:00 Uhr sein, jedoch höchstens 72h/Woche.*

*Es sollen 13 Arbeitnehmer\*innen beschäftigt werden.*

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m<sup>2</sup> beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis 18.04.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.**

**Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 21. Bezirk, Am Spitz 1, 1210 Wien, 1. Stock, Zimmer 125A**

**Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/21512)**

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin

